

Nr. 863

Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 6. Dezember 1988 (Stand 1. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. September 1988¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1 Zuständigkeit

§ 1 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat nimmt folgende im Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985² (Bundesgesetz) vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Kantons wahr:

- a. Stellungnahme zu einer allgemeinen Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes),
- b. Antrag auf Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven für das Gebiet des Kantons Luzern an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes).

¹ SRL Nr. [861](#)

² SR [823.33](#) und AS 1988 1420

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement*³

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nimmt folgende im Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben wahr:

- a. Entgegennahme von Gesuchen um Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven für ein einzelnes Unternehmen (Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes),
- b. Antrag an das Bundesamt für Konjunkturfragen bei Gesuchen um Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven für ein einzelnes Unternehmen (Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes),
- c. Stellungnahme zu einer Übertragung der Arbeitsbeschaffungsreserven im Konzern zuhanden des Bundesamtes für Konjunkturfragen (Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes).

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement stellt Antrag an den Regierungsrat in den Angelegenheiten, die gemäss § 1 in dessen Zuständigkeit fallen.

§ 3 *Finanzdepartement*

¹ Bei der Behandlung von Gesuchen um Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven für ein einzelnes Unternehmen (§ 2 Absatz 1b) und vor der Stellungnahme zu einer Übertragung der Arbeitsbeschaffungsreserven im Konzern (§ 2 Absatz 1c) ist das Finanzdepartement anzuhören.

2 Schlussbestimmung

§ 4 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	06.12.1988	01.12.1988	Erstfassung	K 1988 1752 G 1988 318

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
06.12.1988	01.12.1988	Erlass	Erstfassung	K 1988 1752 G 1988 318